



166 Nr. 1 Verjährung der Strafverfolgung

1. Allgemeines

Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht (§§ 146 ff. StG).

Für die Verfahren nach Verwaltungsstrafrecht (vollendete Steuerhinterziehung, versuchte Steuerhinterziehung sowie Verletzung von Verfahrenspflichten) gelten andere Bestimmungen. § 166 StG regelt die Verfolgungsverjährung abgestuft nach der Schwere des Delikts. Zudem ist Art. 333 Abs. 6 StGB zu berücksichtigen, wonach die Verfolgungsverjährungsfristen um die ordentliche Dauer verlängert werden (Art. 333 Abs. 6 lit. b StGB). Dafür werden die Bestimmungen bezüglich der Verjährungsunterbrechung obsolet (Art. 333 Abs. 6 lit. c StGB). Die Verjährung tritt zudem nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 333 Abs. 6 lit. d StGB).

2. Verjährungstabelle

Die nachstehende Verjährungstabelle ist sowohl für natürliche als auch juristische Personen anwendbar. Nach geltendem Recht wird nicht mehr zwischen absoluter und relativer Verjährung unterschieden, da nur noch eine, entsprechend längere Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt (letzte Spalte). Dafür ist keine Verjährungsunterbrechung mehr anzustrengen, um ein Eintreten der relativen Verjährung zu vermeiden.

In der Praxis wird die Verjährungsfrist entgegen des Wortlauts von Art. 333 Abs. 6 StGB in allen Fällen auf maximal 15 Jahre begrenzt, da es einen Widerspruch darstellen würde, wenn die Verjährungsfrist des schwerer wiegenden Delikts des Steuerbetrugs (ein Vergehen) nur 15 Jahre beträgt, die Verjährungsfrist des Übertretungstatbestands der vollendeten Steuerhinterziehung aber von 10 Jahren auf 20 Jahre ausgedehnt werden soll. Daher wird auch für die vollendete Steuerhinterziehung mittels einer sogenannt teleologischen Reduktion (d. h. mittels Auslegung nach Sinn und Zweck des Gesetzes) die Verjährungsfrist auf 15 Jahre begrenzt.

3. Anpassung der Bestimmungen per 1. Januar 2017

National- und Ständerat haben mit dem Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 die Verjährungsbestimmungen zum Steuerstrafrecht angepasst.

Gemäss der neuen Bestimmung in Art. 58 StHG verjährt die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden.

Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt hingegen zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte bzw. zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

Die Verjährung tritt gemäss Art. 58 Abs. 3 StHG zudem nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat. Dies ist mit dem Erlass der Schlussverfügung betreffen Steuerstrafverfahren durch die kantonale Steuerverwaltung der Fall.

Gemäss Art. 72s StHG haben die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmungen anzupassen. Nach dem Inkrafttreten der Änderung finden diese Bestimmungen direkt Anwendung, auch wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieser Anpassungen auf den 1. Januar 2017 festgelegt.

Die kantonalen Umsetzungsbestimmungen waren Bestandteil des Revisionspakets 2017 (Landratsvorlage 2016-056) dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 beschlossen wurde.



Widerhandlungen (Tatbestand / Deliktsart)	Verjährung bis 30. September 2002		Verjährung ab 1. Oktober 2002	Verjährung ab 1. Januar 2017
	Relative Verjährung § 166 StG	Absolute Verjährung § 166 StG	geltende Regelung Art. 333 Abs. 6 StGB	Art. 58 und 72 StHG §§ 148 Abs. 1, 149 Abs. 5 und 6, 166 Abs. 1 und 3 und 205 StG
Verletzung von Verfah- renspflichten (§ 154 StG) Übertretung	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	3 Jahre
vollendete Steuerhinter- ziehung (§ 151 StG) Übertretung	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre (Praxis: Begrenzung auf 15 Jahre)	10 Jahre
versuchte Steuerhinterzie- hung (§ 152 StG) Übertretung	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	6 Jahre
Verheimlichung und Bei- seitenschaffen von Nach- lasswerten im Inventarver- fahren (Art. 158 StG) Übertretung	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre (Praxis: Begrenzung auf 15 Jahre)	10 Jahre
Steuerbetrug (§148 StG) Vergehen	10 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Veruntreuung von Quel- lensteuern (§ 148 StG) Vergehen	10 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre